

248 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Blecha und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung der Presse geändert wird (27/A)

Durch die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Presse soll eine Erhöhung der Presseförderungsmittel für berufsbegleitende Aus- und Fortbildung von journalistischen Mitarbeitern österreichischer Medienunternehmen ermöglicht werden. Diese Förderung von journalistischen Mitarbeitern wurde erstmals durch die Novelle zum Presseförderungsgesetz vom 5. Dezember 1978, BGBl. Nr. 674, eingeführt.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß eine solche berufsbegleitende Fortbildung deshalb von besonderer Bedeutung ist, da neben der akademischen Ausbildung für Journalisten

bisher in Österreich keine Möglichkeit zur journalistischen Weiterbildung bestand. Die Förderungsmittel sollen nach der im Initiativantrag vorgeschlagenen Regelung um 1,1%, das sind für 1980 rund 880 000 S, erhöht werden.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 12. Februar 1980 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldung des Abgeordneten Blecha einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Blecha, Dr. Neisser und Dr. Frischenschlager vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 02 12

Dr. Kapaun
Berichterstatte

Dr. Schranz
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Bundesgesetz über die Förde-
rung der Presse geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Förderung der Presse, BGBl. Nr. 403/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz 674/1978, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 4 sind im vorletzten Satz die Worte „insgesamt 3,2 vH“ durch die Worte „insgesamt 4,3 vH“ zu ersetzen.

2. In § 5 Abs. 1 Z 1 sind die Worte „80 vH“ durch die Worte „60 vH“ zu ersetzen.

3. In § 5 Abs. 1 ist folgende neue Z 3 einzu-
fügen:

„3. 20 vH der im Bundesfinanzgesetz vorge-
sehenen Mittel werden unter Berücksichtigung
der Höhe der vom Verlag für die betreffende
Druckschrift im vergangenen Kalenderjahr auf-
gewendeten Zahlungen für Telefon und Fern-
schreibgebühren vergeben;“

4. Der bisherige § 5 Abs. 1 Z 3 erhält die Be-
zeichnung § 5 Abs. 1 Z 4.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980
in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist die Bundesregierung betraut; die Vorberei-
tung und Durchführung der Beschlüsse der Bun-
desregierung obliegt dem Bundeskanzler.